

Verlängerung der Allgemeinverfügung über die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zur Eindämmung der Verbrei- tung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus)

Die Stadt Tuttlingen erlässt aufgrund von §§ 28 Abs.1 Satz 2, 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das **gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Tuttlingen (inklusive der Teilorte Nendingen, Eßlingen, Möhringen)** folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung der Stadt Tuttlingen über die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zur Eindämmung der Verbreitung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus) vom 20. Oktober 2020 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 17.01.2021 außer Kraft.“

2. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben damit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt in Kraft.

Begründung:

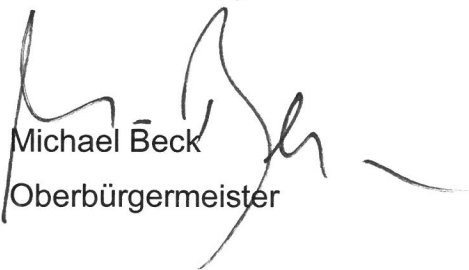
Zur Begründung wird auf die weiterhin gültige Begründung der Ausgangsverfügung verwiesen. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die Infektionszahlen in der Stadt Tuttlingen in den vergangenen Wochen erheblich gestiegen sind. Das Infektionsgeschehen ist zudem noch diffuser und kann nicht nur wenigen Verbreitungsherden zugeordnet werden. Eine Verlängerung der Allgemeinverfügung war somit angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Tuttlingen, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Tuttlingen, 26.11.2020


Michael Beck
Oberbürgermeister